

früheren EntschlieBungen fest. Er bezeichnet sie nach erneuter Beratung auch jetzt wieder für geeignet, um ihnen entsprechend die Befugnisse und die wechselseitigen Beziehungen der an der Spitze des Bundes stehenden Organe auf finanziellem Gebiet verfassungsrechtlich festzulegen.

Diskriminierungen bei der Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeit.

Der Ausschuß wiederholt als seine Auffassung, daß allen Handel treibenden und eine industrielle Tätigkeit ausübenden Personen innerhalb der Bundesgrenzen hierbei gleiche Rechte und gleiche faktische Möglichkeiten zu gewähren seien. Er ist der Ansicht, daß keinem Untertan der Krone, der im Gebiet Britisch-Indiens ansässig ist oder Handel oder Gewerbe treibt, eine unterschiedliche Behandlung von Seiten des Gesetzgebers oder der Verwaltung zuteil werden dürfe — seiner Rasse, Abkunft, Religion oder seines Geburtsortes wegen, und zwar hinsichtlich der Besteuerung, des Erwerbs oder Eigentums von Liegenschaften, der Ausübung seines Berufes, Handels oder Gewerbes, sowie hinsichtlich seines Aufenthaltes oder seiner Freizügigkeit. Dasselbe gelte auch für Firmen, Gesellschaften und juristische Personen. Dieses Prinzip solle mutatis mutandis auch für die Untertanen und das Gebiet der dem kommenden Bund angehörenden Staaten Anwendung finden, aber — sachlich — nur in Bezug auf Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fallen. Trotz der Schwierigkeit, dieses Verbot von Diskriminierungen juristisch einwandfrei zu formulieren, sei es nach Möglichkeit in die Bestimmungen der künftigen Bundesverfassung einzureihen.

Schließlich will der Ausschuß in seiner Mehrheit auch eine besondere Gewährleistung des Eigentums in die Verfassung aufgenommen wissen; etwa in der Art, daß niemandem das Eigentum entzogen werden dürfe, außer durch »due process of law«, nur zu öffentlichen Zwecken und nur gegen eine gerichtlich festzusetzende Entschädigung. In den Staaten freilich werde diese Gewährleistung gewisser Einschränkungen bedürfen.

Deutschland

Rechtsprechung

Reichsgericht

1) 26. September 1930. (VII 66. 30) (RGZ. Bd. 130 S. 58)

Enteignung — Kaufvertrag als Ersatz der Enteignung — Aufwertung.

Ein unter dem Druck drohender Enteignung geschlossener Kaufvertrag ist als Ersatz der durch ihn vermiedenen Enteignung anzusehen.

Die Kaufpreisforderung unterliegt daher in Ansehung der Folgen der Geldentwertung den gleichen Grundsätzen wie eine Enteignungsentschädigung.

Aus den Gründen: Das angefochtene Urteil stellt fest, der Kläger habe sich, ebenso wie die anderen beteiligten Grundstückseigentümer, nur deshalb zum Abschluß des Vertrages vom 23. Dezember 1921 bereit gefunden, weil Regierungsrat W. als Verhandlungsführer der Reichsvermögensverwaltung ihnen erklärte, sie hätten für den Fall, daß sie den Verkauf ihrer Grundstücke verweigerten, deren Beschlagnahme durch die Besatzungsbehörde und die Enteignung zu gewärtigen. Auf Grund dieser Feststellung gelangt der Berufungsrichter zu dem Ergebnis, daß der Verkauf der Grundstücke kein freiwilliger gewesen sei, sondern unter dem Druck der drohenden Enteignung stattgefunden habe. Deshalb läßt er die für die Umwertung einer Enteignungsentschädigung geltenden Grundsätze auch für die Angleichung des Kaufpreises an die Geldentwertung maßgebend sein. Damit befindet er sich in Übereinstimmung mit dem Standpunkt, den der erkennende Senat in RGZ. Bd. 114 S. 185 eingenommen hat, wo ausgesprochen ist, daß, wenn ein Grundstück vom Eigentümer unter dem Zwang der Enteignung an den Unternehmer verkauft wurde, der Verkauf lediglich als ein Ersatz für die durch ihn vermiedene Enteignung zu betrachten und demgemäß auch die Kaufpreisforderung in Ansehung der Folgen der Geldentwertung keinen anderen Grundsätzen unterworfen ist als die Enteignungsentschädigung. In jener Sache handelte es sich allerdings um einen Kaufvertrag, der nach der Einleitung des Enteignungsverfahrens zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Unternehmer geschlossen worden war (§ 16 des preuß. Enteignungsgesetzes), während hier das Verfahren noch nicht eingeleitet war. Ob beide Fälle gleichzustellen sind, hat der erkennende Senat in RGZ. Bd. 127 S. 266 unentschieden gelassen, weil es nach den Umständen dort der Entscheidung dieser Frage nicht bedurfte. Hier ist aber ihre Beantwortung geboten.

Die vom Berufungsgericht bejahte Gleichstellung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Da es darauf ankommt, daß der Kaufvertrag, für den die Folgen der Geldentwertung in Frage stehen, nicht freiwillig, sondern unter dem Druck der drohenden Enteignung abgeschlossen worden ist, so kann es keinen Unterschied machen, ob die Enteignung schon eingeleitet oder ob dieses Verfahren nur zu besorgen war. Der Umstand, daß in einem Fall die Durchführung des angeordneten Enteignungsverfahrens, im anderen die Einleitung eines solchen durch den Abschluß des Kaufvertrages vermieden werden sollte, rechtfertigt keine verschiedene Behandlung, weil beide Male gleichmäßig die zwangmäßige Wegnahme des für das Unternehmen benötigten Grundstückes im Wege des weitläufigen Enteignungsverfahrens ausgeschlossen werden sollte (vgl. auch Levin in JW. 1930 S. 1299). Das Interesse an dieser Regelung ist für die Beteiligten in beiden Fällen gleich . . . Wenn die Besatzungsbehörde die Grundstücke für ihre Kasernenbauten vom Reich verlangte, so war nach den obwaltenden Verhältnissen kaum anzunehmen,

daß sie von diesem Verlangen abgehen werde, sondern es war mit ziemlicher Gewißheit die Beschlagnahme der Grundstücke zu besorgen, falls letztere ihr nicht verschafft wurden. Dann blieb aber dem Reich nur der Weg der Enteignung übrig, um die Grundstücke zu erlangen. Wurden zur Vermeidung der Enteignung Kaufverhandlungen mit den Grundstückseigentümern angebahnt, so erscheint es ausgeschlossen, daß diese ihre Grundstücke zu ungünstigeren Bedingungen hergeben sollten und wollten, als sie im Falle der Enteignung für sie zu erwarten waren. Dazu hätten sie in den mit dem Beklagten geschlossenen Kaufverträgen auch verabreden können, daß die Kaufpreisschuld eine Wertschuld sein sollte. Dies mag deshalb unterblieben sein, weil damals dieser Begriff noch nicht geläufig und vor allem seine Bedeutung für die Folgen der Geldentwertung noch nicht genügend erkannt war. Wenn jedoch davon auszugehen ist, daß die unter dem Druck einer Enteignung abgeschlossenen Kaufverträge als Ersatz der Enteignung zu gelten haben, so dürfen die sich daraus ergebenden Folgerungen auch ohne eine solche Vereinbarung gezogen werden . . .

2) 30. Oktober 1930. (IV 475. 29) (RGZ. Bd. 130 S. 169)

Auflösung öffentlicher Anstalten — Übergang ihrer Verbindlichkeiten.

1. *Wenn Anstalten des öffentlichen Rechts durch Abzweigung aus der Fülle der Zuständigkeiten des beteiligten Gemeinwesens entstanden sind und nach ihrer Auflösung an dieses zurückfallen, so ist die Muttergemeinschaft zur Tragung der Verbindlichkeiten der Anstalt verpflichtet. Diese rechtliche Gestaltung trifft hier zu, da das Reich, das ursprünglich allein berechtigt war, die Außenhandelskontrolle auszuüben, zu diesem Zwecke aus eigener Machtvollkommenheit die Außenhandelsstellen geschaffen und sich ihre Auflösung vorbehalten hat. Mit der Auflösung fiel aber das getrennt gewesene Stück öffentlicher Verwaltung mit allem Zubehör, also mit dem vorhandenen Aktiv- und Passivvermögen, an das Reich zurück.*

2. *Es entspricht allgemeinen Rechtsgrundsätzen, daß der Fiskus, dem das Vermögen einer juristischen Person anfällt, für deren Schulden aufzukommen hat. Dieser Rechtsgedanke ist in §§ 192, 201 ALR. II 6 wie auch in § 304 HGB. und in § 46 BGB. zum Ausdruck gelangt. Er muß in Fällen der vorliegenden Art um so eher gelten, als das Reich die Außenhandelsstellen nicht zur Förderung des Erwerbs der beteiligten Kreise, sondern für Zwecke der Allgemeinheit geschaffen hat. Das Reich, nicht die Außenhandelsstelle, verfügt über das bei der Auflösung vorhandene Vermögen, nämlich über die aus den Gebühren als dem hauptsächlichsten Vermögen sich ergebenden Überschüsse, die es entsprechend den bisherigen Aufgaben der Außenhandelskontrolle zu gemeinwirtschaftlichen Zwecken verwenden soll. Es entspricht also auch der Billigkeit und dem allgemeinen Rechtsempfinden, die Gläubiger der Außenhandelsstellen nach deren Auflösung nicht rechtlos zu lassen.*